Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Projektförderung
für professionelle Privattheater

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber werden im Haushaltsjahr 2027 erneut zusätzliche Projektmittel für professionelle Privattheater bereitstehen. Vorgesehen sind diese für die einmalige Förderung von Einzelprojekten bzw. für Konzeptionsförderungen über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Die Vergabe erfolgt aufgrund einer Jury-Entscheidung.

1. Förderzweck und -grundsätze

Das Programm soll nicht lediglich den laufenden Spielbetrieb eines Theaters unterstützen, sondern herausragende Projekte oder Konzeptionen, bei denen **der künstlerische Aspekt im Mittelpunkt** steht. Zur Förderung müssen mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Künstlerische Qualität und Leistung
- Kooperative künstlerische Elemente wie z. B. spartenübergreifende Zusammenarbeit, Kooperation mit Kultureinrichtungen
- Gesellschaftliche Relevanz, vor allem durch
    a. Einbeziehung von Netzwerken, Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern etc. aus Teilorten/Quartieren, Kommune oder Region bei Konzept und Umsetzung und
    b. thematischen Bezug zu Region, Kommune oder Teilort/Quartier
- Strukturförderung und Sicherung des Kulturangebots im ländlichen Raum
- Erweiterte Zielgruppenansprache, Erschließung neuer Publikumsgruppen
- Nachhaltiges Produzieren im Sinne von
    a. betriebsökologischen Maßnahmen für den Klimaschutz (s. Green Culture: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) und

b. langfristigen Effekten des Vorhabens für das Ensemble, die Öffentlichkeit und das Repertoire

- Kulturelle Bildung/Projekte im Bereich Kinder- und Jugendtheater
- Faire Vergütung

Anträge für eine **Projektförderung** sollten Angaben zur künstlerischen Umsetzung enthalten. Im Antrag ist darzustellen, welche Effekte das Projekt für den Spielplan (ggfs. mit Angabe der Anzahl von geplanten Folgeaufführungen und Gastspielen), das Ensemble, die Öffentlichkeit und das Repertoire hat.

Anträge für eine **Konzeptionsförderung** sollten darlegen, inwieweit das Vorhaben der Weiterentwicklung des künstlerischen Profils und der künstlerischen Qualität und des Theaterbetriebs dient. Die Konzeption sollte über die aktuelle Spielzeit hinaus die längerfristigen Perspektiven der künstlerischen Arbeit, die Zielsetzung und Umsetzung beschreiben. Es ist darzulegen, ob und ggf. in welcher Art und Weise eine gezielte Ansprache von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen erfolgt bzw. erfolgen soll. Konzepte zur Weiterentwicklung von Diversität bei Publikum, Programm und Personal sind ausdrücklich erwünscht.

Anträge für **Projekt- und Konzeptionsförderungen** sollen neben einer präzisen inhaltlichen Darstellung, der Zielsetzung und Arbeitsweise sowie der Begründung der Fördernotwendigkeit auch enthalten, mit welchen Personen (Kurzbiografien im Antragsformular oder als Anlage) und ggf. weiteren Kooperationspartnern das Vorhaben umgesetzt werden soll. Bei gemeinsamer Beantragung und Durchführung von Kooperationsprojekten ist der Antragsteller federführend für die Verwaltung und Weiterleitung der Mittel sowie die Nachweisführung verantwortlich.

Im Rahmen der Förderung können für die Umsetzung des Projekts erforderliche technische Ausrüstungsgegenstände (z. B. Beamer, Leinwand, Notebooks, Tablets, Lautsprecher, Mikrofone) in Höhe von bis zu 20 Prozent der Gesamtfördersumme unterstützt werden.

Nicht gefördert werden können Investitionsmaßnahmen wie z. B. Bau- oder Ausstattungsvorhaben.

2. Projektbeginn und Projektlaufzeit

Mit dem Projekt darf frühestens am 1. April 2027 begonnen werden.

Das Projekt soll spätestens am 30. April 2028 beendet sein.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen in Höhe von insgesamt bis zu 50.000 Euro ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit dem Eingang des Antrags beim MWK genehmigt. In diesen Fällen können Zuwendungen auch nach dem Projektbeginn bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung entsteht dadurch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht. Der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung.

Bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen in Höhe von insgesamt über 50.000 Euro für Konzeptionen darf diese vor der Förderentscheidung weder in Online- oder in Printmedien angekündigt bzw. beworben werden, noch dürfen Verträge abgeschlossen werden.

3. Förderumfang

- Projektförderung:
  Einzelprojekte können einmalig mit bis zu 40.000 Euro gefördert werden.

- Konzeptionsförderung:
  Konzeptionen können mit bis zu 20.000 Euro pro Jahr und für die Dauer von höchstens drei Jahren gefördert werden (Gesamtfördersumme max. 60.000 Euro). Wurde einem Theater eine Konzeptionsförderung bewilligt, kann es erst ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen neuen Konzeptionsförderantrag stellen.

Die Fördersumme für Projekt- und Konzeptionsanträge ist auf 40.000 Euro pro Theater und Jahr begrenzt. Eine Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln ist erwünscht. Bei Projekten in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Schulen, soziale Einrichtungen, Vereine) sollen sich diese auch finanziell beteiligen.

Es können mehrere Anträge je Privattheater eingereicht werden. Die Förderung ist jedoch auf eine Konzeptionsförderung pro Einrichtung begrenzt.

Eine gleichzeitige anderweitige Landesförderung des beantragten Projekts bzw. der beantragten Konzeption (z. B. aus Programmen des Zentrums für Kulturelle Teilhabe (ZfKT), des Landesverbands Freie Tanz- und Theaterschaffende (LaFT BW) e. V. oder aus dem Innovationsfonds Kunst) ist nicht möglich.

Es können nur Ausgaben, die bis zum Zeitpunkt der Premiere (einschließlich der Aufführungskosten im Rahmen der Premiere) anfallen, im Kostenplan geltend gemacht werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit Folgeaufführungen sind nicht zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen Personalkosten, Honorare, Beiträge zur Künstlersozialkasse, sozialversicherungspflichtige Abgaben, Mietkosten für technische Ausrüstung, weitere Material- und Sachkosten, GEMA/Tantiemen, Dienstleistungen Dritter, Werbung etc.

Um die besonderen Anforderungen von Freiberuflichkeit zu berücksichtigen und das wichtige Anliegen nach einer angemessenen Bezahlung und fair kalkulierten Honoraren zu unterstützen, ist beim Engagement von freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern die Empfehlung des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste (BFDK) zur Honoraruntergrenze zu beachten.

Die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen bzw. unbare Eigenmittel (z. B. Einsatz von laufend beschäftigtem Personal, Sachleistungen, Raum- und Techniküberlassungen etc.) sind nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans, wenn diese Kosten bereits über die institutionelle Förderung der Einrichtung bezuschusst werden/wurden. Sie können im Kosten- und Finanzierungsplan nachrichtlich dargestellt werden (vgl. Ziff. 3 des Kosten- und Finanzierungsplans).

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind professionelle Privattheater, sofern es sich nicht um reine Kinder- und Jugendtheater handelt, die sich in der laufenden Landesförderung befinden.

Außerdem sind Bühnen in Baden-Württemberg antragsberechtigt, die seit mindestens fünf Jahren im Land ansässig sind, über eine eigene Spielstätte verfügen, ein hauptberufliches Ensemble haben, einen regelmäßigen öffentlichen Spielplan, der überwiegend aus Eigenproduktionen besteht, anbieten und seitens der Kommune institutionell gefördert werden.

5. Förderentscheidung

Über die Förderung entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Vorschlag einer Jury. Diese besteht aus drei fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die vom Ministerium berufen werden.

6. Antragsverfahren

Projektanträge sind bis zum **10. Januar 2027** ausschließlich elektronisch beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg einzureichen (per E-Mail an Privattheater@mwk.bwl.de).

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung ausschließlich das hierfür vorgesehene Antragsformular und den Vordruck für den Kosten- und Finanzierungsplan. Beide Unterlagen stehen unter Ausschreibungen: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) zum Download bereit.

Die Jury tagt voraussichtlich im Februar/März 2027. Alle Antragsteller werden anschließend schnellstmöglich benachrichtigt.

Mit dem Einreichen eines Antrags wird dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung von Daten, die zur Abwicklung des Antragsverfahrens sowie einer eventuellen Förderung erforderlich sind, erteilt. Weitere Informationen finden Sie unter Datenschutz: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de).